

**Gampern, am 09. November 2023**  
Sachbearbeiter AL Christoph Stockinger  
**Zl. 004/911-0-2023**

## Gemeindeförderung ab 1.1.2024 Fördererlass der Gemeinde Gampern

Auf Antrag des Finanzausschusses werden ab dem Finanzjahr 2024 in Gampern folgende Gemeindeförderungen vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 09. November 2023 beschlossen:

### **1. Allgemeine Verwaltung**

1.1. allgemeine Vereinsförderungen, WC-Wagen € 2.500,-

### **2. Unterricht, Bildung, Jugend, Sport und Erziehung**

2.1. Subvention Allgemein Union € 6.000,-  
2.2. Subvention Jugend Union € 6.000,-  
2.3. Sonstige Sportförderung € 300,-  
2.4. Förderung Bücherei Gampern € 2.000,-  
2.5. Schulstartgeld € 2.000,-  
2.6. Jugendtaxi € 6.000,-  
2.7. ÖFFI-Förderung am/zum Studienort € 5.000,-  
2.8. Schulgeldersatz 9. Schulstufe € 11.000,-

### **3. Musik, Kultur, Kirche und Landjugend**

3.1. Subvention Allgemein Musik € 7.500,-  
3.2. Subvention Jugend Musik € 1.500,-  
3.3. Subvention Kirche € 1.000,-  
3.4. Subvention Tschempem Kids € 3.500,-  
3.5. Kultur- und Kunstförderung (Musicalfahrt, etc.) € 1.000,-  
3.6. Subvention Landjugend (Miete für Lager) € 600,-

#### **4. Soziales, Familien, Senioren**

4.1. Ferienspaß	€	2.000,-
4.2. Diverse Spenden, Sozialfonds	€	5.000,-
4.3. Förderungen Pensionisten/Senioren	€	1.400,-
4.4. Säuglingspaketaktion	€	2.000,-
4.5. Förderung Skikarten für Wachtberglifte	€	500,-
4.6. Müllsackaktion für junge Eltern	€	2.000,-
4.7. Weihnachtsfeier der älteren Generation	€	6.000,-

#### **5. Umwelt**

5.1. Energiesparende Maßnahmen	€	25.000,-
5.2. Förderung für das Aufstellen von Bienenstöcken	€	750,-
5.3. Förderung „Maßnahmen Natur- und Landschaftsschutz“	€	2.000,-

#### **6. Wirtschaft/Landwirtschaft**

6.1. Lehrlingsförderung	€	5.000,-
6.2. Sonstige Wirtschaftsförderung	€	1.000,-
6.3. Gemeindeförderung für Landwirte	€	15.000,-

Zu den oben angeführten Gemeindeförderungen werden vom Gemeinderat folgende

## **Begleitregelungen**

festgelegt:

### **A) Definition Förderung „Union Gampern“ (Punkt 2.1 und 2.2.)**

Vom Verein abzudeckende Betriebskosten sind die Reinigung, Strom, Wasser, Kanal, Heizung, Versicherung, Telefon, Grundsteuer und Müllabfuhr für die gesamte Sportanlage. Die diesbezüglichen Regelungen lt. Pachtvertrag haben vorrangig Gültigkeit.

Insbesondere sind folgende Kosten berücksichtigt:

- sämtliche Betriebskosten für die Sportanlage Gampern
- gesamter Nachwuchsaufwand inkl. Trainerkosten
- die Transportkosten
- die Sportplatzräumung
- die Förderung deckt alle Sektionen der Union Gampern ab; die Aufteilung hat unionintern zu erfolgen

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass das Mähgerät für den Sportplatz von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird und auch die Reparaturen über den Bauhof und auf Kosten der Gemeinde abgewickelt werden. Die Mäharbeit bei den Spielfeldern wird von der Union lt. einer eigenen Regelung durchgeführt. Es wird diesbezüglich auf die „Pflegevereinbarung“ vom 25.06.2009 verwiesen. Notwendige Instandhaltungen an der Anlage und am Gebäude werden durch die Gemeinde Gampern bezahlt.

---

### **B) Definition Förderung „Bücherei Gampern“ (Punkt 2.4.)**

Mit der vorgesehenen Förderung für die Bücherei Gampern in der Höhe von insgesamt € 2.000,- müssen alle Aufwendungen, insbesondere auch der Bücherankauf, Betriebsausstattung und die Leitungsgenden, abgedeckt sein. Die Reinigung sowie die Internetkosten werden von der Gemeinde Gampern gesondert getragen.

---

### **C) Definition Förderung „Schulstartgeld“ (Punkt 2.5.)**

Mit der vorgesehenen Förderung werden Eltern mit Hauptwohnsitz in Gampern einmalig gefördert, deren Kinder in die 1. Pflichtschulklasse (Vorschule oder Volksschule) gehen. Die Schulleitung gibt zu Beginn des Schuljahres die Daten der Eltern inklusive der Bankverbindung an die Gemeinde Gampern bekannt. Mit 15.10. wird pro Kind in der 1. Pflichtschulklasse ein Betrag in der Höhe von € 50,- als Unterstützung für den Schulstart überwiesen.

---

### **D) Definition Förderung „Jugendtaxi“ (Punkt 2.6.)**

- Taxigutscheine für Jugendliche aus Gampern
- Alter von 16 bis zum vollendeten 20. Lebensjahr mit 4You-Card und App
- Lehrlinge, Studenten, Präsenz- und Zivildienstler mit 4You-Card und App bis 25 Jahre
- Höhe = € 3.- pro eingelöstem Gutschein
- 1/3 des Fahrpreises ist von den Jugendlichen als Eigenleistung zu tragen und muss im Voraus beim Gemeindeamt bezahlt werden – nach Zahlung werden die Gutscheine von der Gemeinde freigeschaltet und in die App hochgeladen
- Es werden max. 3 Gutscheine pro Monat und Person durch die Gemeinde Gampern gefördert. Die Taxigutscheine werden nach der Registrierung (4 You-Card-App) freigeschaltet.
- Die entsprechenden Förderungen sind zu beantragen und die Mindestregelungen des Landes Oberösterreich müssen eingehalten werden

## **E) Definition „ÖFFI-Förderung am/zum Studienort“ (Punkt 2.7.)**

**Die Gemeinde Gampern fördert das Fahren mit ÖFFIS am oder zum Studienort in Österreich mit bis zu € 100,- pro Semester unter folgenden Voraussetzungen:**

- Studenten (bis zum 26. Lebensjahr), die eine Uni oder Fachhochschule in Österreich besuchen
  - Hauptwohnsitz in Gampern per 31.10. des betreffenden Studienjahres
  - Geförderte Tickets:
    - ÖFFI Ticket am Studienort in Österreich oder
    - Klima-Ticket (<https://www.klimaticket.at>) zum Studienort in Österreich  
(Beispiel: wenn der Studienort in Wien ist, wird nicht das Klima-Ticket OÖ gefördert, es muss der Studienort mit dem Klima-Ticket erreicht werden können)
  - Auszahlung der Förderung 1 x jährlich für Herbst- und Sommersemester rückwirkend nach schriftlicher Antragstellung jeweils von 1. Mai – 30. Juni (Formular am Gemeindeamt oder online erhältlich ⇒ [www.gampern.at](http://www.gampern.at)⇒Bürgerservice⇒Formulare⇒allgemeiner Förderantrag der Gemeinde Gampern)
  - Nachweis über Ticketkauf und Inskriptionsbestätigung (getrennt nach Semester)
- 

## **F) Definition Förderung „Musikverein Gampern“ (Punkt 3.1. und 3.2.)**

Die Förderung dient für die gesamte Jugendarbeit (Jugendorchester) sowie für die Betriebskosten beim Musikheim, welche auch wie bisher vom Verein selber übernommen werden.

Vom Verein abzudeckende Betriebskosten sind die Reinigung, Strom, Wasser, Kanal, Heizung, Versicherung des angemieteten Gebäudes, Grundsteuer und Müllabfuhr.

Weiters werden sämtliche laufenden Aufwendungen mit dieser Förderung durch die Gemeinde Gampern abgedeckt; Von der gesamten Förderung von € 9.000,- werden € 1.500,- als Jugendförderung ausbezahlt.

Notwendige Instandhaltungen am Gebäude bzw. am Pavillon werden durch den Vermieter und Eigentümer, die Gemeinde Gampern bezahlt.

---

## **G) Definition Förderung „Tschempern Kids“ (Punkt 3.4.)**

Mit der vorgesehenen Förderung für die Tschempern Kids Family in der Höhe von insgesamt € 3.500,- müssen alle Aufwendungen, insbesondere auch die Betriebskosten für die Räumlichkeiten im 4kanter abgedeckt werden.

## **H) Definition Förderung „Ferienspaß“ (Punkt 4.1.)**

„Für die Organisation des Ferienspaß Gampern wird Anfang Mai ein Pauschalbetrag der Gemeinde Gampern von € 2.000,- bereitgestellt. Zusätzlich werden die eingelangten Sponsorengelder ausbezahlt. Die Gemeinde Gampern übernimmt die finanzielle Abgangsdeckung bis max. € 3.500,- für die gesamte Organisation des Ferienspaßes.

Voraussetzung dafür ist, dass für alle Veranstaltungen auch Beiträge eingehoben werden. Bei der Durchführung der Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass diese möglichst sparsam und wirtschaftlich abgewickelt werden. Nach Abschluss der Veranstaltungen gibt es eine Endabrechnung, welche in Form einer Einnahmen-/Ausgaben Rechnung bis zum 30. September des jeweiligen Jahres der Gemeinde Gampern vorzulegen ist. Ergibt sich demnach ein Abgang, wird dieser bis zu einem Gesamtbetrag von max. € 3.500,- von der Gemeinde Gampern abgedeckt. Falls aus dieser Abrechnung hervorgeht, dass nicht die gesamten € 2.000,- verbraucht wurden, ist der Differenzbetrag an die Gemeinde Gampern binnen 2 Wochen zurückzuzahlen. Festgehalten wird, dass die Sponsorengelder bei der gesamten Abgangsdeckung der Veranstaltung außer Acht bleiben.“

---

## **I) Definition Förderung Säuglingspaketaktion und Müllsackaktion für junge Eltern (Punkt 4.4. u. 4.6.)**

Mit der vorgesehenen Förderung von € 2.000,- für die Säuglingspaketaktion und € 2.000,- für die Müllsackaktion für junge Eltern wird folgendes gefördert:

Alle Eltern von neugeborenen Kindern (Geburtsdatum ab 1.1.2021) mit Erstanmeldung des Hauptwohnsitzes in Gampern erhalten einmalig ab 1.1.2021 einen Gampern Gutschein im Wert von € 40,- und ein kleines Überraschungsgeschenk im Wert von € 10,- sowie 10 Stück Müllsäcke für Windeln gratis. Bei der Verwendung von Stoffwindeln, kann anstelle der 10 Müllsäcke diese Summe auch als „Förderung für die Stoffwindeln“ ausbezahlt werden.

---

## **J) Definition Förderung „energiesparende Maßnahmen“ (Punkt 5.1.)**

*(INFO zum Stichtag: Anträge ab dem 01.01.2023 werden nach den neuen Förderkriterien behandelt, auch wenn die Investition noch vorher war! – Antragszeitpunkt = Förderzeitpunkt)*

Mit der vorgesehenen Förderung für die energiesparenden Maßnahmen in der Höhe von insgesamt € 25.000,- werden folgende Bereiche gefördert:

1. Solaranlagen für Warmwasseraufbereitung
2. Wärmepumpe nur in Verbindung mit einer PV-Anlage
3. Hackgutfeuerungs- und Scheitholzanlagen
4. Pelletheizung
5. Photovoltaikanlage
6. Stromspeicher

#### **Förderungshöhe zu den Punkten 1. bis 4.**

**Förderhöhe: 5 % der Investition, maximal: € 350,-**

- Förderung erfolgt pro Liegenschaft
- Auszahlung nach Vorlage der Rechnung und dem Zahlungsnachweis
- Die Rechnung darf max. 1 Jahr zurückliegen
- Die Auszahlung erfolgt einmalig pro Liegenschaft

#### **Förderungshöhe zu Punkt 5.**

**Förderhöhe: € 70,- pro voller kW-peak Leistung, maximal: € 350,-**

(Beispiele: bei 2,99 kW-Anlage = Auszahlung € 140,-, bei 3,14 kW-Anlage = Auszahlung € 210,-, bei 6,77 kW-Anlage = Auszahlung € 350,-)

- Auszahlung nach Vorlage der Rechnung, Zahlungsbestätigung und der Vorlage einer Fotodokumentation der Anlage
- Die Auszahlung erfolgt einmalig pro Liegenschaft

#### **Förderungshöhe zu Punkt 6.**

**Förderhöhe: € 70,- pro kWh Speicherleistung, maximal: € 350,-**

- Auszahlung nach Vorlage der Rechnung und Zahlungsbestätigung
- Die Auszahlung erfolgt einmalig pro Liegenschaft

#### **Lokale Energiegemeinschaften**

Die Gemeinde Gampern fördert ab dem 01.01.2023 erstmals die Gründung bzw. die Verwaltung von lokalen Energiegemeinschaften in den Ortschaften der Gemeinde. Die bereits gegründete Energiegemeinschaft Haunolding erhält ebenfalls die Förderung.

**Förderhöhe: € 400,- im Gründungsjahr**

- Auszahlung nach Freigabe im EDA-Portal (Nachweis muss vorgelegt werden)

**Förderhöhe: € 200,- als laufender Beitrag ab dem 2. Jahr**

- Auszahlung jeweils am 15.02. des betreffenden Jahres

---

#### **K) Definition Förderung „Aufstellen von Bienenstöcken“ (Punkt 5.2.)**

Mit der vorgesehenen Förderung für das Aufstellen von Bienenstöcken wird ein Rahmen in der Höhe von insgesamt € 750,- vorgesehen. Die Förderung am 15. April des betreffenden Jahres im Gemeindegebiet von Gampern beträgt € 15,- pro aufgestellten Bienenstock bzw. max. € 75,- pro Imker. Die Förderung gilt nur für die Rasse „CARNICA“ und die Auszahlung erfolgt nach Bestätigung durch den Imkerverein an Gamperner Gemeindebürger.

## **L) Definition „Gemeindeförderung für Landwirte“ (Punkt 6.3.)**

- L1) Übernahme des **Tiergesundheitsdienstes** für die Gemeinde Gampern zur Gänze  
L2) jährlicher **Zuschuss pro weiblichem Rind** ab 16 Monate oder **pro Zuchtsau**.

Der Zuschuss muss berechnet werden; die Gesamtförderung wird mit € 15.000,- festgesetzt. Daher ergibt sich folgende Berechnung:

- 1.) Ausgangsbasis sind € 15.000,- (im Budget festgesetzte Summe);
- 2.) Berechnung des Tiergesundheitsdienstes für Gampern und Abzug von der Summe nach Punkt 1 – Auszahlung des Beitrages direkt an den Landwirt
- 3.) Feststellung der förderbaren Tiere lt. Mitteilung durch die AMA. Der Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der weiblichen Rinder und Zuchtsauen ist der 15. Mai jeden Jahres.
- 4.) Restsumme (15.000,- abzüglich TGD)/alle förderbaren Tiere lt. 3. ergibt die Fördersumme pro Tier
- 5.) Tiere pro Landwirt x Fördersumme pro Tier = Auszahlung an Landwirt im 4. Quartal des Förderjahres

---

## **M) Definition Förderung „Nutzung der Toiletten bei Veranstaltungen“ (Punkt 1.1.)**

Es wird seitens der Gemeinde Gampern festgehalten, dass bei Veranstaltungen die Vereine die öffentlichen Toiletten bei den Vereinshäusern und den FF-Häusern nutzen können. Falls dies nicht möglich ist, übernimmt die Gemeinde Gampern die Kosten eines Klowagens von einer Fachfirma in der Höhe 50 % bzw. von max. € 200,-. Für die Auszahlung ist ein Antrag an die Gemeinde zu stellen. Die Rechnung für den Verleih ist dem Antrag beizulegen.

---

## **N) Definition Förderung „Maßnahmen Natur- und Landschaftsschutz“ (Punkt 5.3.)**

Die Gemeinde Gampern fördert die Anlage von „Biotop - verbessernden Maßnahmen“ wie Hecken und Sträucher im Gemeindegebiet von Gampern mit einer jährlichen Summe von max. € 2.000,-. Die Förderung beläuft sich auf **€ 0,5 pro m<sup>2</sup>**. Diese einmalige Förderung bezieht sich auf das Anpflanzen für Sträucher und Hecken entsprechend den Vorgaben des Landesjagdverbandes. Für die Auszahlung der Förderung ist eine Bestätigung der Jagdgesellschaft Gampern mit einem Übersichtsplan und dem Pflanzmaterial vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Vorlage der Bestätigung in Abstimmung mit der Jagdgesellschaft an den jeweiligen Landwirt bzw. Grundstücksbesitzer.

---

## **O) Definition Förderung „Lehrlingsförderung“ (Punkt 6.1.)**

Die Gemeinde Gampern unterstützt die Ausbildung von Lehrlingen und fördert Betriebe mit Firmensitz in Gampern (im Lehrvertrag als Lehrberechtigte/r angeführt) oder jene, wo die Lehrlinge die Ausbildung in einer Betriebswerkstätte des Unternehmens in Gampern durchlaufen (im Lehrvertrag unter „in der Betriebsstätte“ angeführt), der Firmensitz aber ein anderer ist. Der Förderbetrag in Höhe von € 218,- pro Lehrling gelangt einmalig nach dem vollendeten 1. Lehrjahr nach Übermittlung einer Kopie des Lehrvertrages auf ein uns bekanntzugebendes Konto zur Überweisung.

Der Ordnung halber wird festgehalten, dass es möglich ist, dass bei der Betriebsstätte neben „Gampern“ auch eine weitere angeführt ist (zB Betriebe mit Lehrwerkstätte=Stiwa).

## P) Definition Förderung „Schulgeldersatz 9. Schulstufe“ (Punkt 2.8.)

**Die Gemeinde Gampern unterstützt den einmaligen Besuch der 9. Schulstufe an einer Privatschule (an welcher ein Schulbeitrag durch die Eltern zu leisten ist) unter folgenden Voraussetzungen:**

- Hauptwohnsitz des Kindes in Gampern (bei unterjährigem Zuzug werden die Monate unterstützt, in welchem die Hauptwohnsitzqualität zutrifft)
- Auszahlung der Förderung 1 x jährlich rückwirkend für das gesamte Schuljahr nach schriftlicher Antragstellung jeweils von 1. Juli – 30. September (Formular am Gemeindeamt oder online erhältlich ⇒ [www.gampern.at](http://www.gampern.at)⇒Bürgerservice⇒Formulare⇒allgemeiner Förderantrag der Gemeinde Gampern)
- Schulbesuchsbestätigung mit folgenden Daten:
  - Name, Adresse, Geb.-Datum des Kindes,
  - das Schuljahr samt der Klasse und dem Schultyp,
  - detaillierter Zusammensetzung des Schulbeitrages (Beispiel: getrennte Auflistung des Schulgeldes, des Kochgeldbeitrages, etwaiger Regiekosten,...) und
  - der Angabe, wie oft dieser Beitrag bezahlt wurde.

Die Höhe des Förderungsbetrages wird jährlich angepasst und richtet sich nach den Schulgeldbeiträgen der Mittelschule der Franziskanerinnen in Vöcklabruck.

---

### Allgemein:

Die angeführten Förderungen werden im Voranschlag 2024 berücksichtigt.

Bei den Punkten 1.1. (allgemeine Vereinsförderung), 2.3. (Sonstige Sportförderung), 2.5. (Schulstartgeld), 2.6. (Jugendtaxi), 2.7. (ÖFFI/Klima-Ticket), 2.8. (Schulgeldersatz), 3.5. (Kultur- und Kunstförderung), 4.1. (Ferienspaß), 4.2. (Diverse Spenden), 4.4. (Säuglingspaketaktion), 4.5. (Skikarten Wachtberg), 4.6. (Müllsackaktion für junge Eltern), 4.7. (Weihnachtsfeier der älteren Generation), 5.1. (energiesparende Maßnahmen), 5.2. (Bienenstöcke), 5.3. (Natur- und Landschaftsschutz), 6.1. (Lehrlingsförderung) und 6.2. (sonstige Wirtschaftsförderung) sind die genannten Beträge **Richtwerte**.

Die Abrechnung erfolgt jeweils nach tatsächlichem Anfall (zB. bei den energiesparenden Maßnahmen, Jugendtaxi, Ferienspaß, ÖFFI/Klima-Ticket, Förderung Bildung, Weihnachtsfeier der älteren Generation, Bienenstöcke etc.) bzw. je nach Beschlüssen im Gemeindevorstand (zB. bei den allgemeinen Vereinsförderungen, Subventionen, etc.).

Zu den Punkten 2.1. und 2.2. (Union), 2.4. (Bücherei), 3.1. und 3.2. (Musikverein), 3.3. (Kirche), 3.4. (Tschempern Kids), 3.6. (Landjugend) sowie 4.3. (Pensionisten/Senioren) erfolgt die **Auszahlung in der festgelegten Höhe am 15. Februar jeden Jahres**. Beim Punkt 6.3. (Gemeindeförderung für Landwirte) erfolgt die Abwicklung und Auszahlung lt. den festgeschriebenen Begleitregelungen (siehe unter Definition L). Die oben angeführte beschlossene Vereinsförderung schließt im Einzelfall „zusätzliche Ausgaben ohne Sachzwang“ nicht aus.

Für den Gemeinderat der Gemeinde Gampern  
lt. Beschluß vom 09. November 2023

Bürgermeister Jürgen Lachinger